

Der Steuer-Tipp: Künstlersozialabgabe – Melde- und Zahlungsverpflichtung für Unternehmer und Vereine

Beim Thema „Künstler“ hören vielleicht viele Unternehmer bereits auf, den Text zu lesen. **Falsch!** Unter dem Sammelbegriff „**Künstler und Publizisten**“ wird nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) eine große Zahl selbständig Tätiger erfasst und es ist gut zu wissen, wer dazugehört. Dies allein schon deshalb, weil die Auftraggeber verpflichtet sind, einen finanziellen Beitrag zur Künstlersozialversicherung zu leisten, die Künstlersozialabgabe. Diese beträgt 4,2 % **des Nettoumsatzes** (Nettoentgelts), der mit dem Künstler/Publizisten getätigt wurde. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Betroffene überhaupt Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist. Künstler und Publizisten, die ihr Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder anderen juristischen Person betreiben, gehören nicht zum Personenkreis, der zur Abgabepflicht führt.

Nun zum betroffenen Personenkreis: **Künstler** i.S.d. KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Der Kunstbegriff orientiert sich hierbei an typischen Ausübungsformen der Kunst und der allgemeinen Verkehrsauffassung hierzu. Die handwerkliche Herstellung von Gebrauchsgegenständen wird demgemäß nicht der Kunst zugeordnet. Auf die Qualität der Kunst kommt es nicht an. Es geht um die möglichst umfassende Absicherung der Künstler. **Typische Berufe selbständiger Künstler sind:** Aktionskünstler, Alleinunterhalter, Autor, Bildermaler, Chorleiter, Designer (auch Homepageersteller/Webdesigner), Entertainer, Filmemacher, Fotograf, Grafiker, Industriedesigner, Journalist, Kameramann, Komponist, Karikaturist, Kritiker, Korrespondent, Layouter, Lektor, Musiker, Musiklehrer, Publizist, Produktdesigner, PR-Mann, Redakteur, Regisseur, Sänger, Schauspieler, Schriftsteller, Stylist, Texter, Tänzer, Unterhaltungskünstler, Visagist, Werbefotograf, Zauberer, Zeichner u.a. **Publizist** i.S.d. KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Unter dem Begriff „Publizist“ werden alle Personen erfasst, die an einer öffentlichen Aussage schöpferisch mitwirken. Hierzu zählen u.a. Autoren, Berichterstatter, Bildjournalisten, Dichter, Journalisten, Kritiker, Lektoren, Redakteure, Übersetzer (bei erheblichem sprachlichen Gestaltungsspielraum).

Die Künstlersozialversicherung finanziert sich zu 30 % aus den Beiträgen, die von den auftraggebenden Unternehmern/Vereinen in Form der Künstlersozialabgabe zu zahlen sind. **Bemessungsgrundlage** für die Künstlersozialabgabe sind die Entgelte (ohne Umsatzsteuer), die von den Auftraggebern für die Leistungen der selbständigen Künstler oder Publizisten im Laufe eines Kalenderjahres gezahlt wurden. Die Unternehmer sind verpflichtet, fortlaufende Aufzeichnungen über die mit Künstlern und Publizisten getätigten Umsätze zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Um Auswertungen zur ermöglichen, sollten die jeweiligen Vorgänge **bei der Belegverbuchung aufgezeichnet** werden. Die abgabeverpflichteten Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres, **spätestens bis zum 31.03.** des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die erforderlichen Daten zu melden. Anmeldungen und Fragen sind an die Künstlersozialkasse zu richten. Homepage: www.kuenstlersozialkasse.de.

Die für die auftraggebenden Unternehmer genannten Regelungen gelten bis auf nachfolgende Ausnahmen auch für **Vereine**: „**Nichtkommerzielle**“ Veranstalter wie z.B. Hobby- und Laienmusikervereinigungen, Liebhaberorchester, Karnevalsvereine fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr **mehr als drei Veranstaltungen** mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Soweit das Entgelt im Rahmen der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG abgerechnet werden kann, ist keine Künstlersozialabgabe zu leisten.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!